

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 60 06 07/7-I/6/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz);
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Wollzelle 1 - 3

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 26 51 / Kl. 307

Durchwahl

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schmidt

Gesetzesentwurf	
Zl.	87 - GE/19 ⁸⁵
Datum	1985 10 04
Verteilt	9. OKT. 1985 <i>W. B. U. Z.</i>

An

den Präsidenten des Nationalrates, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V, für Justiz, alle übrigen Ressorts (keine gesonderte Beteiligung einzelner Gruppen oder Abteilungen des Bundesministeriums für Inneres), die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, das Amt der Burgenländischen, der Kärntner, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Steiermärkischen, der Tiroler, der Vorarlberger, der Wiener Landesregierung (Stadtssenat), den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Oesterreichische Nationalbank, Vereinigung österreichischer Industrieller, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, den Österreichischen Arbeiterkammertag, Österreichischen Landarbeiterkammertag, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, die Kammer der Wirtschaftstrehänder, Österr. Notariatskammer, die Österreichische Apothekerkammer, den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, die Bundes-Ingenieurkammer, den Österreichischen Städtebund, den Österreichischen Gemeindebund, die Rektorenkonferenz, den Verband der Akademikerinnen Österreichs (VAÖ), die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs, den Zentralausschuß für die Bediensteten sonstiger Dienstzweige beim Bundesministerium für Finanzen, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion Finanz, die Präs.Abt.2, das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der Hochschule für Welt-handel, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österr. Rechtsordnung, den Österreichischen Gewerbeverein, das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz, den Datenschutzrat und Datenschutzkommission (z.H. des Büros des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission), die Österr. Bankwissenschaftliche Gesellschaft, den Rechnungshof, den Österr. Automobil-Motorrad und Touring-Club (ÖAMTC), Auto-, Motor- und Radfahrbund (ARBÖ), Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, den Zentralausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes des Bundesministeriums für Finanzen, den Österr. Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der öffentl. Bediensteten, Bundessektion Zollwache.

Das Bundesministerium für Finanzen übersendet in Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz) samt Erläuterungen.

Durch den übermittelten Gesetzentwurf soll früheren Eigentümern von Kunst- und Kulturgegenständen, welche gemäß § 7 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr. 294/1969, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, nochmals Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansprüche auf Herausgabe gegen den Bund geltend zu machen und durchzusetzen. Das nicht beanspruchte bzw. nicht herauszugebende Gut soll in Form einer Auktion verwertet und der Erlös zugunsten humanitärer Zwecke von NS-Opfern zugeführt werden.

In Anbetracht der Dringlichkeit des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ersucht das Bundesministerium für Finanzen allfällige Stellungnahmen bereits bis zum

28. Oktober 1985

abgeben zu wollen und bringt in diesem Zusammenhang in Erinnerung, daß gemäß einer Entschliebung des Nationalrates gleichzeitig mit der Stellungnahme auch 25 Abzüge dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten sind. Von der erfolgten Übersendung wäre das Bundesministerium für Finanzen in Kenntnis zu setzen.

Beilagen

30. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Ruf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haller

Bundesgesetz vom über die Herausgabe
und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes,
das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und
Kulturgutbereinigungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Kunst- und Kulturgut, das gemäß § 7 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 294/1969, über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, im Eigentum des Bundes steht, wird an Personen oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen, die behaupten, Eigentum daran vor Übergang desselben an den Bund gehabt zu haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen herausgegeben.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Kunst- und Kulturgut ist entsprechend des in der Anlage nach Art und Stückzahlen angeführten Verzeichnisses im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 1. Jänner 1986 eine Liste mit einer Kurzbeschreibung der einzelnen Gegenstände zu veröffentlichen.

(3) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat dafür Sorge zu tragen, daß die nach Absatz 2 zu veröffentlichende Liste bei allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zur Einsichtnahme aufgelegt und dies der am Gegenstand interessierten Öffentlichkeit im jeweiligen Land in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.

§ 2. (1) Personen, die das Eigentumsrecht an dem in der Liste (§ 1 Absatz 2) beschriebenen Kunst- und Kulturgut behaupten, können ihre Ansprüche auf Herausgabe beim Bundesministerium für Finanzen - im folgenden kurz "Anmeldestelle" genannt - anmelden. Die Anmeldung muß bis spätestens 30. Juni 1986 eingebracht werden.

(2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland bis zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingebracht wird.

(3) Ansprüche, die nicht fristgerecht angemeldet werden, sind mit Ablauf des 30. Juni 1986 erloschen.

- 2 -

(4) Ansprüche sind ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geltend zu machen. Wurden Ansprüche bereits innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei österreichischen Behörden im In- und Ausland schriftlich geltend gemacht, so sind sie als fristgerecht angemeldet zu betrachten.

(5) Personen, die durch Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen der in § 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 106/1946, über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, bezeichneten Art in den Besitz solchen Kunst- und Kulturgutes gelangt sind, sind nicht berechtigt, Ansprüche auf Herausgabe geltend zu machen. Das gleiche gilt für Personen, die in anderen Staaten auf diese Art in den Besitz solchen Kunst- und Kulturgutes gelangt sind.

§ 3. (1) Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, aus denen zu ersehen ist, worauf der Anspruch gestützt wird. Beweisurkunden sind im Original oder in einer von einem Gericht, einem Notar oder einer österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigten Abschrift (Ablichtung) anzuschließen.

(2) Wird die Anmeldung von Personen, die im Ausland wohnhaft sind, durch einen Bevollmächtigten eingebracht, so muß die Unterschrift auf der Vollmacht, die nicht älter als drei Jahre sein darf, von einem Gericht, einem Notar oder einer österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt sein.

(3) Die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingelangten Anmeldungen sind unverzüglich der Anmeldestelle zuzuleiten. Die Anmeldestelle hat sämtliche bei ihr eingelangten Anmeldungen unverzüglich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland - im folgenden kurz "Prüfstelle" genannt - zur Prüfung zu übermitteln.

(4) Die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche sind in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen.

(5) Der Anmelder hat auf Verlangen der Prüfstelle innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Kann dies nicht geschehen, so sind die Gründe innerhalb der von der Prüfstelle gesetzten Frist anzugeben.

(6) Ist der Anmelder nach Einbringung seiner Anmeldung verstorben, so ist das weitere Verfahren mit seinen Rechtsnachfolgern fortzusetzen. Die in den §§ 4 und 5 festgesetzten Fristen werden bis zur Bestellung eines, für die Verlassenschaft handlungsberechtigten Vertreters unterbrochen.

- 3 -

(7) Ansprüche, die bereits nach dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 294/1969, über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes angemeldet, jedoch durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig abgewiesen worden sind oder auf die der Anmelder im Zuge eines vor Gericht geschlossenen Vergleiches rechtskräftig verzichtet hat, sind von der Anmeldung nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Ansprüche, die der Anmelder vor Gericht zurückgezogen hat.

§ 4. (1) Kommt die Prüfstelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch besteht, so hat sie den Anmelder nach Ablauf der Anmeldefrist davon in Kenntnis zu setzen, daß sie seinen Anspruch anerkennt und zur Herausgabe des Kunst- und Kulturgutes nach Ablauf der in § 5 Absatz 2 gesetzten Frist bereit ist. Gleichzeitig sind dem Anmelder die Bedingungen (Absatz 2) bekanntzugeben, unter denen der Gegenstand herausgegeben wird.

(2) Sind dem Anspruchsberechtigten im Zuge eines nichtigen, das herauszugebende Kunst- und Kulturgut betreffenden Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen, so darf das Kunst- und Kulturgut nur Zug um Zug gegen Erstattung der Gegenleistung herausgegeben werden. Ansprüche aus Schäden, Verlusten und sonstigen Veränderungen am herauszugebenden Kunst- und Kulturgut, die bis zum Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten sind, können gegen den Bund nicht geltend gemacht werden.

(3) Hat die Prüfstelle ihre Bereitschaft zur Herausgabe des Kunst- und Kulturgutes erklärt, so hat der Anspruchsberechtigte innerhalb der in § 5 Absatz 2 gesetzten Frist mitzuteilen, wann und auf welche Weise das beanspruchte Gut ausgefolgt werden soll. Die Ausfolgung kann nur an dem Ort erfolgen, an dem sich das beanspruchte Gut befindet. Sie geht auf Kosten und Gefahr des Anspruchsberechtigten. Kommt der Prüfstelle innerhalb der genannten Frist keine derartige Mitteilung zu oder wird der beanspruchte Gegenstand zu dem vom Anspruchsberechtigten mitgeteilten Zeitpunkt nicht übernommen, so trägt der Anspruchsberechtigte nicht nur die Gefahr des weiteren Gewahrsams, sondern hat auch die notwendigen Barauslagen des Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die Aufbewahrung zu leisten.

(4) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der geltenden Fassung über die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen Eigentum des Bundes befinden, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes, StGBL. Nr. 90/1918, über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. April 1985, BGBl. Nr. 253/1985, finden auf die Herausgabe, Feilbietung und Ausfuhr von Gegenständen nach diesem Bundesgesetz keine Anwendung.

- 4 -

§ 5. (1) Kommt die Prüfstelle zur Überzeugung, daß ein Herausgabeanspruch nicht besteht oder sind auf ein- und dasselbe Kunst- und Kulturgut zwei oder mehrere Ansprüche von verschiedenen Personen erhoben worden, dann hat die Prüf-
stelle unter Angabe der Gründe dem Anmelder mitzuteilen, daß sie die Her-
ausgabe verweigert.

(2) Der Anmelder kann seinen Anspruch auf Herausgabe nach Maßgabe der Be-
stimmungen des § 6 binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der ab-
lehrenden Mitteilung bei sonstiger Verwirkung seines Anspruches gerichtlich
geltend machen. Innerhalb der gleichen Frist kann der Anmelder eine gericht-
liche Entscheidung beantragen, daß die von der Prüfstelle gemäß § 4 Absatz 2
gestellten Bedingungen zur Gänze oder in einem bestimmten Ausmaß zu entfallen
haben.

(3) Mit der Anrufung des Gerichtes verlieren alle Erklärungen der Prüfstelle
über das beanspruchte Gut ihre Wirksamkeit.

(4) Ferner kann der Anmelder, wenn ihm die Prüfstelle innerhalb von sechs
Monaten nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 festgesetzten Anmeldefrist keine end-
gültige Erklärung über die Herausgabe oder deren Ablehnung zugestellt hat,
seinen Anspruch binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei sonstiger
Verwirkung gerichtlich geltend machen.

§ 6. (1) Zur Entscheidung über einen gemäß § 5 geltend gemachten Anspruch
ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. In dem Antrag
sind die Gründe anzuführen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch stützt;
er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits in der
Anmeldung (§ 3) angegeben worden sind.

(3) Der Bund hat in dem Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat eine Ausfertigung des
Antrages dem Bund zu Handen der Finanzprokuratur zuzustellen.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit
folgenden Besonderheiten:

- a) Die Verhandlung und die Entscheidung obliegen dem Einzelrichter.
- b) Die Verhandlung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch die Öffentlichkeit
nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausschließen, desgleichen wenn
Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die durch die Amtsverschwiegen-
heit gedeckt wären.

- 5 -

- c) Werden wegen desselben Gutes mehrere gerichtliche Verfahren von verschiedenen Personen beantragt, so sind die Verfahren zu verbinden.
- d) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Verweisung auf den Rechtsweg und das Rechtsmittel der Vorstellung sind unzulässig.

§ 7. Die Tage des Postlaufes werden in die Fristen dieses Bundesgesetzes nicht eingerechnet.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im Eigentum des Bundes verbliebenen Kunst- und Kulturgüter (§ 1) durch freiwillige Versteigerung bestmöglich zu verwerten.

(2) Vom Verwertungserlös ist ein Betrag von fünf Millionen Schilling, der gemäß § 8 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl.Nr.294/1969, über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes den "Sammelstellen" zur Abgeltung ihrer Ansprüche überwiesen worden war, zugunsten der Republik Österreich einzubehalten. Der restliche Betrag ist nach Abzug sämtlicher Kosten und Spesen, die der Republik Österreich durch die Verwertung entstanden sind, für Zwecke von bedürftigen Personen zu verwenden, die aus rassischen oder politischen Gründen durch den Nationalsozialismus verfolgt worden sind. Die nähere Regelung über die Verwendung des Verwertungserlöses hat die Bundesregierung durch Verordnung zu treffen.

§ 9. Alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebührenden Konsulargebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und, soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 8 Absatz 2 letzter Satz die Bundesregierung hinsichtlich des § 9 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die Bundesregierung, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz und schließlich hinsichtlich des § 1 Absatz 3 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

- 6 -

V e r z e i c h n i s

der im Eigentum des Bundes stehenden, im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes und öffentlicher Sammlungen befindlichen, ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgegenstände, geordnet nach Art und Stückzahlen:

<u>Art</u>	<u>Stück</u>
Gemälde	624
Miniaturen	3
Aquarelle, Mischtechnik Tempera, Gouachen	82
Zeichnungen (Bleistiftzeichnungen) Pastelle	250
Druckgraphik	52
Plastiken	42
Möbel	32
Tapisserien	9
Porzellan	110
Keramik	23
Glasgegenstände	79
Silber	217
Bronze	4
Kupfer	2
Messing	6
Waffen	63
Textilien	7
Teppiche	22
Münzen, Medailen	3343
Schriftstücke	28
10 Kisten Theaterliteratur	2971
Verschiedene Literatur	69
Zeitschriften	22
Kataloge	6
Diverses	86
	<u>8152</u>
	=====

Erläuternde Bemerkungen

Durch das Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz vom 27. Juni 1969, BGBl.Nr. 294/1969, sollte Eigentümern von Kunst- und Kulturgegenständen, die trotz mannigfacher Bemühungen des Bundesdenkmalamtes in der Nachkriegszeit nicht ausgeforscht werden konnten, die letzte Möglichkeit gegeben werden, zu ihrem Eigentum zu gelangen. Das in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindliche und auch aus konservatorischen Gründen in öffentlichen Sammlungen eingelagerte Gut wurde mit einer Kurz-Beschreibung in einer Liste erfaßt und diese im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 2. September 1969 veröffentlicht. Diese Liste wurde bei allen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aufgelegt. Jeder, der der Meinung war, auf das beschriebene Kunst- und Kulturgut Ansprüche geltend machen zu können, sollte diese Ansprüche bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anmelden und die, seine Eigentumsansprüche stützenden Beweismittel angeben. Im Falle einer Ablehnung der Ansprüche, konnte das Begehren beim Landesgericht für ZRS in Wien geltend gemacht werden.

Die Beteiligung an diesem Verfahren war relativ gering, das Ergebnis für die Anspruchswerber bescheiden. Von rund 8.000 Kunst- und Kulturgegenständen konnten auf Grund der vorgelegten Beweise nur 72 zurückgegeben werden. Die übrigen Gegenstände gingen kraft gesetzlicher Bestimmungen in das Eigentum der Republik Österreich über.

Nach Abschluß der letzten gerichtlichen Verfahren sollte das nunmehr im Eigentum des Bundes befindliche Kunst- und Kulturgut veräußert und der Erlös humanitären Zwecken zugeführt werden. Da erhoben sich aus den Kreisen ehemals durch das NS-Regime geschädigter Personen - vor allem in den USA - Stimmen, welche die seinerzeitigen Bemühungen der Republik Österreich bei der Ausforschung der Eigentümer des in Rede stehenden Kunst- und Kulturgutes als nicht befriedigend bezeichneten und die Eröffnung einer neuerlichen Frist zur Einbringung von Herausgabeansprüchen beehrten. Weiters wurde die Versteigerung des nach Abschluß eines neuerlichen Anmelde- und Prüfverfahrens nicht zur Ausfolgung gelangenden Kunst- und Kulturgutes und die Widmung des

- 2 -

Verwertungserlös für Zwecke bedürftiger Personen aus dem Kreise der durch den Nationalsozialismus aus rassistischen oder politischen Gründen Verfolgten verlangt.

Da die Republik Österreich zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, sich an den ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgut zu bereichern, soll dem Begehren nach Schaffung einer weiteren Möglichkeit, die Kunst- und Kulturgegenstände ihren rechtmäßigen Eigentümern oder deren Erben zurückzugeben, Rechnung getragen werden. Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf lehnt sich inhaltlich sehr stark an das bereits vollzogene Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz an. Da das Eigentumsrecht an dem ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgut durch das erwähnte Gesetz auf den Bund übergegangen ist, kann es sich bei der vorgesehenen gesetzlichen Regelung nurmehr um die Herausgabe beweglichen Bundesvermögens an seine früheren Eigentümer oder deren Erben handeln, was im Titel des Gesetzentwurfes zum Ausdruck kommt.

Die für eine Herausgabe in Betracht kommenden Objekte sollen - ähnlich wie beim Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz im Jahre 1969 - in einer Liste erfaßt, kurz beschrieben und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bekanntgegeben werden. Um neuerlichen Beschwerden, daß die Liste im Ausland unbekannt geblieben sei, vorzubeugen, werden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland die Liste nicht nur aufzulegen, sondern diese Tatsache auch der jeweiligen an der Materie interessierten Öffentlichkeit des Landes bekanntzugeben haben.

Das Verfahren zur Anmeldung und Prüfung der Herausgabenansprüche ist ähnlich dem im früheren Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz geregelt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird jedoch das Bundesministerium für Finanzen als Anmeldestelle tätig sein, während die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die materielle Prüfung der erhobenen Ansprüche durchführen soll. Um der zu erwartenden zahlreichen Beteiligung aus dem Ausland entgegenzukommen, werden auch die österreichischen Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate) berechtigt sein, Anmeldungen entgegenzunehmen.

- 3 -

Anmeldeberechtigt sollen alle physischen oder juristischen Personen sein, die behaupten, daß sie Eigentum an gegenständlichen Kunst- und Kulturobjekten gehabt hatten, bevor es an den Bund überging.

Eine Anmeldefrist von 6 Monaten wird allgemein als ausreichend erachtet.

Da auf Grund verschiedener Medienmeldungen, vor allem im Ausland, bereits jetzt Ansprüche an österreichische Behörden herangezogen wurden, sollen diese, um einen strengen Formalismus zu vermeiden, so behandelt werden, als wären sie innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist eingebracht worden. Nach Ende der Anmeldefrist eingebrachte Ansprüche müssen allerdings als erloschen angesehen werden.

Die Funktion des Bundesministeriums für Finanzen als Anmeldestelle beschränkt auf die einer Einlauf- und Übernahmestelle der von Einzelpersonen oder österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland übermittelten Anmeldungen. Durch die unverzügliche Weiterleitung der Anmeldungen an die als Prüfstelle vorgesehene Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine gewisse begleitende Kontrolle durch das Bundesministerium für Finanzen gegeben.

Die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 soll dazu dienen, zu verhindern, daß Personen, die bereits auf Grund des früheren Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes Ansprüche erhoben hatten und nach mehrjährigem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgewiesen worden waren, die vorgesehene gesetzliche Regelung neuerlich dazu benützen, die gleichen Ansprüche nochmals geltend zu machen und so eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu unterlaufen. Auch seinerzeit vor Gericht abgegebene Verzichts- oder Rückziehungserklärungen betreffend angemeldeter Herausgabeansprüche berechtigen nicht zu einer neuerlichen Anmeldung.

Die Prüfstelle prüft den in der Anmeldung geltend gemachten Anspruch und gibt entweder das beanspruchte Kunst- und Kulturgut heraus oder verweigert die Herausgabe, was sie jedoch begründen muß (§§ 4 u. 5). Die Herausgabe kann an Bedingungen geknüpft werden, wenn dem Anspruchsberechtigten im Zuge eines nichtigen Rechtsgeschäftes Gegenleistungen zugekommen sind. In diesen Fällen ist die

- 4 -

Ausfolgung an die Erstattung der dem Anspruchsberechtigten zugekommenen Gegenleistung gebunden, weil der Anspruchsberechtigte sich ansonsten bereichern würde. Wem die dem Bund erlegte Gegenleistung schließlich gehört, richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Da die Republik Österreich die Herausgabe des in Rede stehenden Kunst- und Kulturgutes als einen Akt der moralischen Verpflichtung begreift, sollen die für den Fall einer freiwilligen Veräußerung von im Eigentum des Bundes stehenden Denkmalen vorgesehenen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes keine Anwendung finden. Ebenso sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung auf eine etwaige Ausfuhr von nach diesem Bundesgesetz herauszugebenden oder im Wege der Versteigerung erworbenen Gegenständen nicht anzuwenden.

Wenn die Herausgabe verweigert oder die Prüfstelle säumig wird, kann der Anmelder seinen Anspruch bei Gericht geltend machen. Zur Entscheidung ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für das gesamte Bundesgesetz ausschließlich berufen, denn das im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes und öffentlichen Sammlungen befindlichen Kunst- und Kulturgut lagert fast zur Gänze im Sprengel dieses Gerichtes. Die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichtes läßt auch die Einheitlichkeit der Judikatur erwarten. Der Gesetzentwurf sieht die Durchführung eines außerstreitigen Verfahrens vor, ordnet jedoch einige Besonderheiten an, darunter insbesondere im Hinblick auf Art.6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.Nr. 210/1958) die Öffentlichkeit der Verhandlung. Der Bund als Eigentümer hat im Verfahren Parteistellung (§ 6 Abs.3).

Im § 8 Abs.1 soll bereits pro futuro zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Republik Österreich an dem in Rede stehenden Kunst- und Kulturgut, soweit es nicht ausgefolgt werden kann, nicht bereichern, sondern es einem sozialen Zweck zur Verfügung stellen will. Dies soll durch eine Auktion erfolgen. Auch diese Absicht kommt im Titel des Gesetzentwurfes zum Ausdruck. Der Verwertungserlös soll nach Abzug eines, seinerzeit aus Bundesmitteln erbrachten

- 5 -

Abgeltungsbetrages, sowie der im Zuge der Verwertung anfallenden Aufwendungen dem im Absatz 3 angeführten Zweck, dessen Konkretisierung der Bundesregierung vorbehalten bleiben soll, zugeführt werden.

Der Tag der Verlautbarung der Liste über das Kunst- und Kulturgut im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" (§ 1 Abs. 2) fällt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zusammen. Dies entspricht einerseits dem Grundsatz der Klarheit, andererseits soll durch eine gleichzeitige Verlautbarung der Liste die halbjährige Anmeldefrist ungeschmälert bleiben.

Die Bestimmungen des §§ 1 Abs. 1 und 2, 2, 3, 4 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 1 und 8 beinhalten Verfügungen über Bundesvermögen.

Die Vollziehung dieses 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes wird in Hinblick auf die zu erwartenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand erfordern, der jedoch derzeit nicht abgeschätzt werden kann.